

**ZUNFT ZUM MOHREN**

Burgergemeinde Bern



**IN BERN**

---

# **Satzungen der**

# **Zunft zum Mohren**



## Inhaltsverzeichnis

### I. Die Zunft zum Mohren und ihre Aufgaben

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Befugnisse
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Erwerb und Verlust des Zunftrechtes
- Art. 5 Erwerb des zunfteigenen Stubenrechts, Gelübde
- Art. 6 Burgerrodel

### II. Organe der Zunft

#### A. Allgemeines

- Art. 7 Organe
- Art. 8 Stimmrecht und Wahlfähigkeit
- Art. 8a Ausstand
- Art. 8b Verwandtenausschluss
- Art. 8c Schweigepflicht
- Art. 8d Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

#### B. Das Grosse Bott

- Art. 9 Zusammensetzung und Stimmregister
- Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Versammlung
- Art. 11 Initiative
- Art. 12 Zuständigkeit
- Art. 13 Traktandierung
- Art. 14 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe
- Art. 15 Wahlen
  
- Art. 17 Verhandlungsordnung
- Art. 18 Ergänzendes Recht

#### C. Das Vorgesetztenbott

- Art. 22 Zusammensetzung
- Art. 23 Amtsduer und Wiederwählbarkeit
- Art. 24 Zuständigkeit
- Art. 25 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Stellvertretung
- Art. 26 Versammlungsrhythmus, Einberufung, Protokoll

#### D. Die Externe Revisionsstelle

- Art. 27 Wahl und Aufgaben
- Art. 28 Aufsichtsstelle gemäss Datenschutzgesetz

### III. Kindes- und Erwachsenenschutz

- Art. 29 Zuständigkeit



## IV. Sozialhilfewesen

Art. 30 Zuständigkeit

## V. Vermögen

- Art. 31 Zunftgüter und Rechnungsführung
- Art. 32 Das Stubengut
- Art. 33 Das Armengut
- Art. 34 Der Erziehungs- und Stipendienfonds
- Art. 35 Das übrige Vermögen

## VI. Protokollierung und Archiv

Art. 36 Inhalt, Zweck und Aufbewahrung

## VII. Schlussbestimmung

Art. 37 Inkrafttreten



## I. Die Zunft zum Mohren und ihre Aufgaben

### Art. 1 Begriff

1. Die Zunft zum Mohren in Bern ist eine autonome burgerliche Korporation mit Gemeindecharakter. Sie untersteht dem Gemeindegesetz.
2. Sie setzt sich zusammen aus allen Personen, die auf Mohren das Zunftrecht besitzen (Angehörige).

### Art. 2 Befugnisse

Die Zunft zum Mohren übt die ihr zustehenden öffentlich- und privatrechtlichen Befugnisse aus. Die Zunft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig.

### Art. 3 Aufgaben

1. Die Zunft zum Mohren sichert das Zunftrecht zu. Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung und Aufnahme besteht nicht.
2. Sie besorgt die Sozialhilfe für ihre in Not geratenen Angehörigen entsprechend den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
3. Sie fördert den Zusammenhalt unter den Zunftangehörigen.
4. Sie verwaltet ihr Vermögen.
5. Das Grosse Bott – sowie das Vorgesetztenbott im Rahmen seiner Kompetenzen – können weitere Aufgaben bezeichnen.

### Art. 4 Erwerb und Verlust des Zunftrechtes

1. Das Zunftrecht wird nach eidgenössischen, kantonalen und zunfteigenen Vorschriften erworben.
2. Im Fall der Zusicherung bzw. Aufnahme setzt das Vorgesetztenbott eine Aufnahmesumme fest. Dabei kann den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Sonderregelung für angeheiratete Ehepartnerinnen und -partner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, Rechnung getragen werden.
3. Das Zunftrecht geht nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend Heimatrecht sowie den zunfteigenen Vorschriften verloren.
4. Das Zunftrecht verliert zudem, wer darauf verzichtet.



## Art. 5 Erwerb des zunfteigenen Stubenrechts, Gelübde

1. Das Stubenrecht erwerben und als Stubengenossinnen und Stubengenossen angenommen werden diejenigen stimmberechtigten Zunftangehörigen, die sich persönlich dem Grossen Bott vorstellen und das folgende Gelübde in die Hand der oder des Vorsitzenden ablegen:

"Es gelobet die Stubengenossin oder der Stubengenosse zum Mohren, der Zunft Ehre und Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, den Versammlungen des Grossen Bottes fleissig beizuwohnen, die ihr oder ihm aufgetragenen Funktionen, Tätigkeiten und Beistandschaften zu übernehmen und nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen, sich den bestehenden Satzungen, Reglementen und Übungen willig zu unterziehen, über die Angelegenheiten der Zunft die nötige Verschwiegenheit zu beobachten und überhaupt alles dasjenige zu leisten, was die Zunft von einer wackern Burgerin oder einem wackern Burger nach den bestehenden Landesgesetzen mit Recht und Billigkeit fordern und erwarten kann."

2. Das Stimm- und Wahlrecht in öffentlich-rechtlichen Belangen besteht unabhängig von der Leistung des Gelübdes.

## Art. 6 Burgerrodel

Die Zunft kann einen Burgerrodel über ihre Angehörigen führen.

## II. Organe

### A. Allgemeines

#### Art. 7 Organe

Organe der Zunft zum Mohren sind, soweit sie entscheidungsbefugt sind:

- a) das Grosse Bott
- b) das Vorgesetztenbott und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis (handelnd als Behörden)
- c) die externe Revisionsstelle
- d) die Beauftragten oder die Angestellten, soweit sie zur Vertretung der Zunft befugt sind. Diese werden nach privatrechtlicher Grundlage beauftragt oder angestellt.



## **Art. 8 Stimmrecht und Wahlfähigkeit**

1. Wer das Zunftrecht besitzt und mündig ist, ist stimmberechtigt. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
2. Das Stimmrecht besteht unabhängig vom Wohnsitz und schliesst die Wahlfähigkeit ein.

## **Art. 8a Ausstand**

1. Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
2. Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer
  - a) mit einer Person, deren persönliche Interessen unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist;
  - b) als gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden, handeln würde.
3. Am Grossen Bott gilt die Ausstandspflicht nicht.

## **Art. 8b Verwandtenausschluss**

Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorgesetztenbott bzw. der Rechnungsprüfungskommission angehören.

## **Art. 8c Schweigepflicht**

1. Die Mitglieder der Organe gemäss Artikel 7 Buchstaben b bis d unterliegen über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, Dritten gegenüber der Schweigepflicht.
2. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## **Art. 8d Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit**

1. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Organe gemäss Artikel 7 Buchstaben b bis d und des Personals richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere auch nach denjenigen des Gemeindegesetzes.



---

2. Für die Verbindlichkeiten der Zunft haftet nur das Zunftvermögen. Vorbehalten bleiben anderslautende Satzungsbestimmungen.

## **B. Das Grosse Bott**

### **Art. 9 Zusammensetzung und Stimmregister**

1. Das Grosse Bott ist das oberste Organ der Zunft. Es wird aus den stimmberechtigten Zunftangehörigen gebildet.
2. Die Stubenschreiberin oder der Stubenschreiber führt ein Stimmregister.

### **Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Versammlung**

1. Das Grosse Bott versammelt sich ordentlicherweise jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst.
2. Die Präsidentin oder der Präsident oder das Vorgesetztenbott können ausserordentlicherweise das Grosse Bott jederzeit einberufen, wenn dringende Geschäfte es erfordern.
3. Das Grosse Bott wird einberufen durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger. Die Veröffentlichung hat mindestens dreissig Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen. Im Übrigen sind sämtliche Kommunikationsmittel zugelassen.
4. Die Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen sind mindestens dreissig Tage vor und nach der Versammlung bei der in der Einladung bezeichneten Stelle zur Einsicht aufzulegen. Das Protokoll liegt innert 30 Tagen nach der Versammlung während 30 Tagen an derselben Stelle zur Einsicht auf. Während der Auflage des Protokolls kann schriftlich Einsprache beim Vorgesetztenbott erhoben werden, welches über die Einsprachen entscheidet und das Protokoll genehmigt.

### **Art. 11 Initiative**

1. Mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Behandlung eines Geschäftes verlangen, welches in die Zuständigkeit des Grossen Botts fällt. Ein solcher Vorschlag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.
2. Der Vorschlag ist in der Regel der nächsten ordentlichen Versammlung zu unterbreiten, sofern er mindestens zwei Monate vorher eingereicht wurde.



---

3. Vorschläge, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder offensichtlich undurchführbar sind, sind vom Vorgesetztenbott nach Anhörung der Initiantinnen oder Initianten zurückzuweisen.

## Art. 12 Zuständigkeit

Dem Grossen Bott stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Annahme und Abänderung der Satzungen.
- b) Zusicherung des Zunftrechts.
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbotts. Im Übrigen konstituiert sich das Vorgesetztenbott selber.
- d) Wahl der externen Revisionsstelle.
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- f) Festsetzung des Entschädigungsrahmens für die Mitglieder des Vorgesetztenbotts.
- g) Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall, ausgenommen Ausgaben für Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz.
- h) Genehmigung der Zunftrechnungen.
- i) Genehmigung von Nachkrediten von mehr als Fr. 20'000.-- im Einzelfall, sofern die Ausgabe den Betrag von insgesamt Fr. 100'000.-- übersteigt.
- k) Gewährung ungesicherter, verzinslicher und unverzinslicher Darlehen durch die Zunft gegenüber Dritten von insgesamt mehr als Fr. 100'000.-- pro Darlehensnehmerin oder Darlehensnehmer.
- l) Übernahme von Bürgschaften durch die Zunft zu Gunsten Dritter von mehr als Fr. 10'000.-- im Einzelfall.
- m) Aufnahme von Fremdmitteln durch die Zunft bei Dritten von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall.
- n) Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen mit Nettobelastungen oder mit Auflagen und Bedingungen im Barwert von über Fr. 100'000.--. Zuweisungen an ein Gut stellen keine Auflage dar.
- o) Errichtung von Stiftungen und Widmung von Vermögen zu besonderen Zwecken.

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist halb so gross.



## Art. 13 Traktandierung

Das Grosse Bott darf nur die in der Einladung bezeichneten Geschäfte abschliessend behandeln. Anträge, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, können beraten werden. Erklärt sie das Grosse Bott für erheblich, so unterbreitet sie das Vorgesetztenbott einem späteren Grossen Bott zum Entscheid.

## Art. 14 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

1. Das Grosse Bott ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
3. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder die Präsidentin oder der Präsident eine solche anordnet.
4. Bei offener Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.
5. Bei geheimer Abstimmung werden leere und ungültige Stimmzettel bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.
6. Über Gesuche um Zusicherung des oder Aufnahme in das Zunftrecht wird geheim abgestimmt.

## Art. 15 Wahlen

1. Wahlen werden offen durchgeführt, vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 3.
2. Liegen mehrere Vorschläge vor, ist die Wahl geheim. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der Wählenden, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## Art. 17 Verhandlungsordnung

1. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung tritt der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorgesetztenbotts an seine Stelle.
2. Die Geschäfte sind in der vom Vorgesetztenbott veröffentlichten Reihenfolge zu behandeln, sofern es das Grosse Bott nicht anders beschliesst.
3. Alle Geschäfte sind dem Grossen Bott mit einem Antrag des Vorgesetztenbotts vorzulegen.



---

4. Für Wahlen legt das Vorgesetztenbott einen einfachen oder mehrfachen Vorschlag vor. Er kann vom Grossen Bott vermehrt werden.
5. Über einen Ordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## **Art. 18 Ergänzendes Recht**

Über alle in diesen Satzungen oder im Gemeindegesetz nicht geregelten Verfahrensfragen entscheidet das Grosse Bott. Die oder der Vorsitzende entscheidet Rechtsfragen.

## **C. Das Vorgesetztenbott**

### **Art. 22 Zusammensetzung**

Das Vorgesetztenbott besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sieben weiteren Mitgliedern.

### **Art. 23 Amts dauer und Wiederwählbarkeit**

1. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.
2. Die Amts dauer beträgt vier Jahre. Nachfolgende beenden die Amts dauer ihres Vorgängers.
3. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **Art. 24 Zuständigkeit**

1. Das Vorgesetztenbott führt die Zunft. Es plant und koordiniert seine Tätigkeit. Es ist zuständig für sämtliche Zunftangelegenheiten, soweit sie nicht dem Grossen Bott übertragen sind.
2. Es ist insbesondere auch für folgende Geschäfte zuständig:
  - a) die Sozialhilfe
  - b) die Verwaltung des Vermögens der Zunft
3. Das Vorgesetztenbott kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Vorgesetztenbott-Ausschuss oder den Angestellten bzw. Beauftragten für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheid- und Verfügungsbe fugnisse übertragen, wie beispielsweise der/-m Vizepräsidentin/-en, der/-m Almosner/-in, der/-m Seckelmeister/-in, der/-m Stubenmeister/-in, der/-m Stubenschreiber/-in, der/-m Mohrredaktor/-in oder der/-m Kinderfestbeauftragten.



---

4. Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss bzw. Verordnung. Das Vorgesetztenbott regelt die Einzelheiten wie Aufgaben, Kompetenzen, Unterschriften und Stellvertretung in Pflichtenheften.

## **Art. 25 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Stellvertretung**

1. Das Vorgesetztenbott ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. ihre oder seine Stellvertretung stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt.
2. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Zunft vertritt bei Verhinderung die Präsidentin oder den Präsidenten. Ihre/Seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter ist das amtsälteste Mitglied des Vorgesetztenbotts.

## **Art. 26 Versammlungsrhythmus, Einberufung, Protokoll**

1. Das Vorgesetztenbott versammelt sich nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr (mindestens einmal pro Quartal).
2. Die Sitzung wird durch Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten einberufen. Die Präsidentin oder der Präsident oder deren/dessen Stellvertretung kann dringliche Geschäfte durch Präsidialverfügung regeln, die dem Vorgesetztenbott an seiner nächsten Sitzung vorzulegen sind.
3. Die Protokolle sind nicht öffentlich.

## **D. Die externe Revisionsstelle**

### **Art. 27 Wahl und Aufgaben**

1. Die Zunftrechnungen werden formell und materiell durch eine externe Revisionsstelle geprüft.
2. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von normalerweise drei Jahren gewählt.
3. Die Zunftrechnungen werden jährlich im Rahmen der ordentlichen Revision im Frühling und der unangekündigten Revision im Herbst durch die externe Revisionsstelle geprüft. Die Berichterstattung der externen Revisionsstelle erfolgt jährlich mündlich an die Präsidentin/den Präsidenten und die Seckelmeisterin/den Seckelmeister und ist schriftlich als Anhang der Rechnung im Bestätigungsbericht festgehalten. Dieser Bestätigungsbericht wird nach Verabschiedung der Rechnung durch das Grosse Bott rechtsgültig unterzeichnet den Aufsichtsbehörden zugestellt.



## **Art. 28 Aufsichtsstelle gemäss Datenschutzgesetz**

Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG). Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an das Grosse Bott.

## **III. Kindes- und Erwachsenenschutz**

### **Art. 29 Zuständigkeit**

Für den Kindes- und Erwachsenenschutz für die im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen der Zunft ist die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (bKESB) nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes zuständig. Die Zunft schliesst mit der Burgergemeinde Bern, den Gesellschaften und Zünften sowie den übrigen betroffenen Burgergemeinden einen Vertrag betreffend die Zusammenarbeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ab.

## **IV. Sozialhilfewesen**

### **Art. 30 Zuständigkeit**

Das Vorgesetztenbott ist zuständig für die Sozialhilfe. Als Sozialhilfebehörde für die Zunftangehörigen gemäss Artikel 3 Absatz 2 ist es für die Besorgung der Sozialhilfe im Rahmen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung zuständig.

## **V. Vermögen**

### **Art. 31 Zunftgüter und Rechnungsführung**

1. Das Vermögen der Zunft besteht aus dem Stubengut, dem Armengut, dem Erziehungs- und Stipendienfonds und allfälligen weiteren Gütern sowie den der Zunft in ihrer Eigenständigkeit als Zunft geschenkten und vererbten Vermögenswerten.
2. Über die einzelnen Güter und über die besonderen Zwecken gewidmeten Vermögen wird gesondert Rechnung geführt.

### **Art. 32 Das Stubengut**

Das Stubengut ist das frei verwendbare Vermögen der Zunft.

### **Art. 33 Das Armengut**

Das Armengut ist bestimmt für die Deckung der Ausgaben und der damit verbundenen Kosten für die Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie für die von Schenkenden und Erblassenden bestimmten Zwecke.



## **Art. 34 Der Erziehungs- und Stipendienfonds**

Der Erziehungs- und Stipendienfonds wird zur Förderung der sich in Aus- und Weiterbildung befindenden Zunftangehörigen verwendet.

## **Art. 35 Das übrige Vermögen**

Schenkungen Dritter und Fonds werden nach den von Schenkenden oder Stiftenden erlassenen Auflagen verwaltet und verwendet, Erbschaften, und Vermächtnisse nach dem letzten Willen der Erblassenden, weitere Güter nach besonderen Reglementen.

## **VI. Protokollierung und Archiv**

### **Art. 36 Inhalt, Zweck und Aufbewahrung**

1. Über sämtliche Verhandlungen des Grossen Botts und des Vorgesetztenbotts ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens:
  - Ort und Datum der Versammlung;
  - Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stubenschreiberin oder des Stubenschreibers;
  - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten (beim Vorgesetztenbott-Protokoll Namen der Anwesenden);
  - Reihenfolge der Traktanden;
  - Anträge;
  - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
  - Beschlüsse und Wahlergebnisse;
  - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes;
  - Zusammenfassung der Beratung;
  - Unterschrift.
2. Das Archiv der Zunft ist der Aufbewahrungsort der Rechnungen und sonstigen Akten oder Gegenständen, die der Zunft oder bevormundeten oder sonstwie von der Zunft betreuten Personen gehören.
3. Bei Wertschriften und Gegenständen von erheblichem Wert ist die sichere Aufbewahrung besonders zu beachten. Dokumente von grossem historischen Wert können in der Burgerbibliothek archiviert werden.



## VII. Schlussbestimmung

### Art. 37 Inkrafttreten

1. Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch das Grosse Bott und nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. September 2013 in Kraft.
2. Die Satzungen vom 1. Januar 2006 werden aufgehoben.
3. Die Teilrevision dieser Satzungen tritt nach ihrer Annahme durch das Grosse Bott vom 16. November 2019 und nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.

\* \* \* \* \*

So beschlossen vom Grossen Bott der Zunft zum Mohren an seiner Versammlung in Bern, den 3. Mai 2013.

Der Präsident:

**sig. Rolf Henzi**

Die Stubenschreiberin:

**sig. Dr. Corinna Jäger-Trees**

Der Präsident:

**Rolf Henzi**

Die Stubenschreiberin:

**Corinna Jäger-Trees**